



Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren: Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA-01, WEA-02, WEA-03), WN-29, Windpark Welzheim/Plüderhausen

Das Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis hat der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH mit Datum vom 03.08.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das o.g. Vorhaben erteilt. Das Genehmigungsverfahren wurde mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Nach § 10 Abs. 7 und Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) wird der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekanntgemacht:

Entscheidung:

1. Der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, wird auf den Antrag vom 04.10.2021, eingegangen am 05.10.2021 in digitaler Form und am 07.10.2021 in Papierform, letztmalig ergänzt am 03.03.2023, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) mit folgenden Daten erteilt:

- WEA 01 – Vestas V150- 4.2 MW (Typ), 4,2 MW (Nennleistung), 166m (Narbenhöhe), 150 m (Rotordurchmesser), Standort Koordinaten (Mastfuß Mittelpunkt): UTM-ETRS 89: Ost 544.929, Nord 5.410.634, Gemeinde Welzheim, Gemarkung Welzheim, Flur 1, Flst.Nr. 628, 629

- WEA 02 – Vestas V162- 5.6 MW (Typ), 5,6 MW (Nennleistung), 166m (Narbenhöhe), 162 m (Rotordurchmesser), Standort Koordinaten (Mastfuß Mittelpunkt): UTM-ETRS 89: Ost 545.310, Nord 5.410.219, Gemeinde und Gemarkung Plüderhausen, Flst.Nr. 261

- WEA 03 – Vestas V162- 5.6 MW (Typ), 5,6 MW (Nennleistung), 166m (Narbenhöhe), 162 m (Rotordurchmesser), Standort Koordinaten (Mastfuß Mittelpunkt): UTM-ETRS 89: Ost 545.545, Nord 5.409.838, Gemeinde und Gemarkung Plüderhausen, Flst.Nr. 264/1, 264/2, 264, 261

2. Folgende Entscheidung werden in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert:

2.1 Die Baugenehmigung für die Errichtung der WEA, nicht jedoch die Baufreigabe.



2.2 Die dauerhafte Waldumwandelungsgenehmigung für die Fundamente, Kranstellflächen, Kranausleger und für Reparaturarbeiten dauerhaft erforderliche Flächen (ca. 1,95 ha am Standort der Anlagen).

2.3 Die befristete Waldumwandelungsgenehmigung für Bauhilfsflächen für die Zeit des Baus, wie Flächen um die Fundamente sowie Lager- und Montageflächen (ca. 1,72 ha am Standort der Anlagen).

2.4 Die Befreiung von den Schutzvorschriften der Naturparkverordnung „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ vom 21. Juni 1993.

2.5 Die Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft für die Errichtung und den Betrieb der WEA.

3. Die denkmalschutzrechtliche Zustimmung bzgl. der Beeinträchtigung des Kulturdenkmals „Fünf Grenzsteine“ wird erteilt.

4. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde bzgl. der Errichtung der Bauwerke nach Ziffer 1 wird erteilt.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Der Antragsteller trägt die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens. Die Festsetzung der Kosten erfolgt in einem separaten Bescheid. Hinweis: Eventuelle Kosten für die Baufreigabe sowie eine eventuelle Bauüberwachung werden nicht von der Immissionsschutzbehörde, sondern von der zuständigen Baurechtsbehörde erhoben.

6. Die unter Abschnitt II genannten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Sie sind maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen.

7. Die Genehmigung erfolgt unter den in Abschnitt III dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Hinweis Nebenbestimmungen

Die Genehmigung beinhaltet Nebenbestimmungen (wie z. Bsp. Auflagen und Bedingungen) sowie die Begründung, in der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe aufgeführt sind, die



zur Entscheidung geführt haben. Die Behandlung der Einwendungen wurde bei der Begründung berücksichtigt (vgl. § 10 Absatz 8 Satz 2 BImSchG).

Bekanntmachung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit Begründung liegt vom **16.08.2023 bis zum 29.08.2023** im Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, Raum 429 (Verwaltungssekretariat 1), Stuttgarter Straße 110 in Waiblingen während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich wird eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit Begründung in der Zeit vom **16.08.2023 bis zum 29.08.2023** im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landratsamtes Rems-Murr, d.h. im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Rems-Murr-Kreises (www.rems-murr-kreis.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Die öffentliche Bekanntmachung sowie der Genehmigungsbescheid werden außerdem auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter <http://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung selbst, kann im Landratsamt Rems-Murr-Kreis bei der Information im Eingangsbereich, Alter Postplatz 10 in 71332 Waiblingen während der Sprechzeiten des Landratsamtes kostenlos eingesehen werden und ist gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Zustellung des Genehmigungsbescheids durch öffentliche Bekanntmachung

Es wird gemäß § 10 Absatz 4 Ziffer 4 darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (vgl. § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG).

Waiblingen, 15. August 2023

Dr. Richard Sigel
Landrat des Rems-Murr-Kreises